



Verordnung über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuerverordnung, VStV)

Änderung vom 10. März 2017

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verrechnungssteuerverordnung vom 19. Dezember 1966¹ wird wie folgt geändert:

Art. 14a Abs. 2 und 3

² Als Konzerngesellschaften gelten Gesellschaften, deren Jahresrechnungen nach anerkannten Standards zur Rechnungslegung in der Konzernrechnung voll- oder teilkonsolidiert werden.

³ Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn:

- a. eine inländische Konzerngesellschaft eine Obligation einer ausländischen Konzerngesellschaft garantiert; und
- b. die von der ausländischen Konzerngesellschaft an die inländische Konzerngesellschaft weitergeleiteten Mittel per Bilanzstichtag den Umfang des Eigenkapitals der ausländischen Konzerngesellschaft übersteigen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

10. März 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 642.211

